

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Möllenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL. S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 29. August 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung

Die Satzung der Gemeinde Möllenhagen vom 12. Januar 2009 über die Erhebung einer Hundesteuer, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land am 9. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 3 – Steuermaßstab und Steuersätze – erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|--|-------|
| 1. für den 1. Hund: | 50 € |
| 2. für den 2. Hund: | 75 € |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund: | 100 € |

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Möllenhagen, den 14.10.2013


H.-P. Wenzel
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften